

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen für den Bereich Arbeitsschutz.

I. Allgemeines

1. Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch künftigen - Angebote und Verträge, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Eigene Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Bestellers werden von uns nicht akzeptiert und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

II. Angebots- und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit von uns nichts anderes schriftlich bestätigt wird.
2. Eine Bestellung ist für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird oder unsere Lieferung entsprechend der Bestellung ausgeführt wird.
3. Änderungen des Liefervertrages und Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
4. Alle zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, soweit von uns nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt. Aus allgemeinen Produktbeschreibungen können keine Rückschlüsse auf Qualität und Tauglichkeit gezogen und keine Sachmängelansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, bestimmte Eigenschaften der Produkte werden von uns ausdrücklich bestätigt.

III. Preise und Gefahrtragung

1. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung festgelegten Preise. Diese verstehen sich ab Werk an unserem Geschäftssitz 41749 Viersen-Süchteln zzgl. Fracht, Verpackung, Versicherung und sonstiger Versandkosten, soweit nichts anderes schriftlich bestätigt.
2. Die Versendung bestellter Produkte erfolgt auf Kosten des Bestellers, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich festgehalten. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager verlassen hat unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Auslieferung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

IV. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungsdatum ohne Abzug, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Lieferungen auch von vorheriger oder Zug um Zug-Zahlung abhängig zu machen.
2. Falls Skonti ausdrücklich vereinbart sind, beziehen sich diese auf den Nettowarenwert, also ausschließlich Fracht, Verpackungs- oder sonstiger Kosten. Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung unsere sämtlichen sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind.
3. Alle Zahlungen haben auf eines unserer Bankkonten zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ausgenommen sind von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers.

V. Lieferzeit, Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle für die Ausführung der Bestellung notwendigen Unterlagen oder Genehmigungen des Bestellers vorliegen.
2. Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in sonstiger Form verbindlich bestätigt wird, daß Fixtermine vereinbart wurden. Bei Nichteinhaltung unserer Lieferzusagen hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen- bei vereinbarter Lieferung auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ist der Besteller verpflichtet, die Waren innerhalb dieses Termins abzunehmen. Änderungen des Abnahmetermins bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.
4. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Streik, Aussperrung, Energiemangel etc. zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Zeiträume, in denen wir aus den vorgenannten Gründen an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert waren.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen worden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers oder sonstiger Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Vorbehaltsware zurückzufordern. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag; es besteht unvermindert unser Recht auf Zahlung des Kaufpreises weiter. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf unsere Anforderung frachtfrei an uns zurück zu liefern oder bei Abholung die Fracht- oder sonstigen Kosten zu tragen. Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Besteller die Ware ausgehändigt.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur berechtigt, weil er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. Zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

VII. Pauschalierter Schadensersatz bei Annahmeverweigerung

Befindet sich der Besteller mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen im Verzug und setzen wir ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme unserer Leistungen, so können wir nach Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl anstatt Vertragserfüllung eine Schadenspauschale verlangen, die sich auf 20 % des Auftragswertes belaufen. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Bestellers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

VIII. Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Art der Sache und ihres Gebrauchs - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Bei Lieferung „nach Muster“ können an den Liefergegenstand keine höheren und/oder weitergehenden Anforderungen gestellt werden, soweit sie über Qualität und Eigenschaften der vom Käufer akzeptierten Muster hinausgehen.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 479 Abs.1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt.
3. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Abschnitt IX. vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Für Liefergegenstände, deren Gebrauchsfähigkeit ihrer Natur nach von der Art und dem Umfang ihrer Benutzung abhängt (z.B. Artikel des Arbeitsschutzes wie Handschuhe und Schuhe) und für die DIN-Normen gelten, gewährleisten wir lediglich die Einhaltung der DIN-Norm im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Insoweit die von uns übernommene Gewährleistungsfrist nicht als Garantiefrist; für diese Gegenstände gilt zu unseren Gunsten die Einschränkung des § 476 BGB. Bei Presspolstern und Blechen garantieren wir insbesondere keine Haltbarkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist.
7. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt IX. (Sonstige Schadensersatzansprüche).

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche u. a. wegen Ersatz des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt IX. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 1 Jahr gem. Abschnitt VIII. Ziff.2.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind allerdings berechtigt, nach unserer Wahl den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klageweise in Anspruch zu nehmen.